

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin, des Rechnungshofgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei - V C 13
Tel.: 9(0)223 1546

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über
Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin, des Rechnungshofgesetzes und
des Berliner Datenschutzgesetzes

A. Problem:

Das im Jahre 2016 in Kraft getretene E-Government Gesetz Berlin (EGovG Bln) wurde zuletzt 2025 im Zuge des Verwaltungsstrukturreformgesetzes angepasst. Durch aktuelle rechtliche und technische Entwicklungen ist eine erneute Anpassung von Regelungen sowie die Neuschaffung der Regelung bezüglich des Einsatzes neuer technischer Systeme notwendig geworden.

Bestehende datenschutzrechtliche Regelungen enthalten derzeit keine dezidierten Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten in KI-Systemen. Behörden können in der Regel nicht auf die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zurückgreifen. Weitere mögliche Rechtsgrundlagen wie die Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO scheitern an der mangelnden Praxistauglichkeit.

Der Rechnungshof von Berlin hat ebenfalls einen Bedarf an einer Rechtsgrundlage für den Einsatz von KI-Systemen in seinem Aufgabenbereich zur Modernisierung und Stärkung der Finanzkontrolle und letztlich der Sicherung eines wirksamen und innovativen Staatshandelns gemeldet. Diese Rechtsgrundlage möchte der Rechnungshof im Rechnungshofgesetz (RHG) ergänzen.

Darüber hinaus hat sich die Akzeptanz und Nutzung des IKT-Basisdienstes „De-Mail“ in den letzten Jahren weiter verringert. Dies gilt sowohl für die Anbieter, als auch für die Anwender: Mittlerweile ist nur noch ein privatwirtschaftlicher Anbieter mit einem entsprechenden Leistungsangebot am Markt verfügbar. Gleichzeitig haben auch auf der Anwenderseite viele Einrichtungen diesen Kommunikationskanal offiziell geschlossen. Darüber hinaus wurde im Rahmen des OZG-Änderungsgesetzes die Verpflichtung zur De-Mail aus dem E-Government- Gesetz des Bundes gestrichen. Im Land Berlin ist die Nutzung der De-Mail ebenfalls rückläufig. Der geringen Nutzung stehen zugleich relativ hohe Kosten (jährlich 157 Tsd. €) gegenüber.

Die gemäß § 24 Absatz 4 Satz 2 EGovG Bln bestehende vierteljährliche Berichtspflicht über Ausnahmen von der Abnahmepflicht des ITDZ Berlin gegenüber dem Abgeordnetenhaus hat sich aufgrund zu weniger Praxisfällen als wenig effizient und zugleich sehr aufwändig herausgestellt. Eine jährliche Berichtspflicht würde der parlamentarischen Kontrolle durch das Berliner Abgeordnetenhaus gleichermaßen gerecht werden.

B. Lösung:

Ziel und Zweck des Änderungsgesetzes ist es, bereits vor dem Beschluss eines Digitalgesetzes notwendige Änderungen im E-Government-Gesetz Berlin zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang soll die gemäß § 24 Absatz 4 Satz 2 EGovG Bln bestehende Berichtspflicht über Ausnahmen von der Abnahmepflicht des ITDZ gegenüber dem Abgeordnetenhaus von vierteljährlich auf jährlich geändert werden. Zusätzlich soll die Verpflichtung der Behörden, eine De-Mail-Adresse zu eröffnen, aus dem E-Government- Gesetz Berlin gestrichen werden.

Der neu zu schaffende § 16 a erlaubt Behörden, unter bestimmten Voraussetzungen und zur Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit personenbezogene Daten in einem KI-System zu verarbeiten. Hiermit soll der Weg für den rechtsicherer Einsatz von KI-Systemen in der Berliner Verwaltung geöffnet werden.

Die Ergänzung von § 13 a RHG dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Rechnungshof von Berlin zum Einsatz von KI-Systemen, da der Rechnungshof von Berlin nicht dem Anwendungsbereich des E-Government Gesetz Berlin unterfällt. Selbiges gilt für die Ergänzung in § 13 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) für die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine.

Ohne eine entsprechende Regelung wäre der Einsatz von KI-Systemen in der Verwaltung aufgrund der fehlenden rechtlichen Absicherung gehemmt. Insgesamt würde man damit

auf Effizienzgewinne verzichten. Zudem würde man auf die Reduzierung von Ressourcen für die Berichtspflicht und das Vorhalten eines Basisangebots De-Mail verzichten.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Die Regelung zum Einsatz von KI-Systemen in der Verwaltung schafft eine Rechtsgrundlage für den rechtssicheren Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Allgemeinen und großen Sprachmodellen (Large Language Models, LLMs). Der KI-Einsatz soll effizientes Verwaltungshandeln unterstützen.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Ausgaben für De-Mail entfallen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

J. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

K. Zuständigkeit:

Regierender Bürgermeister - Senatskanzlei -

Der Senat von Berlin

Skzl - V C 13

9(0)223 1546

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin, des Rechnungshofgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin, des Rechnungshofgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin

Das E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „auch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes sowie“ gestrichen.
2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Einsatz von KI-Systemen

- (1) Die Einführung eines KI-Systems ist der IKT-Steuerung anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt nicht, soweit berechtigte Verschwiegenheitsinteressen der Sicherheitsbehörden des Landes Berlin einer Anzeige entgegenstehen.
- (2) Eine Behörde darf zur Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit personenbezogene Daten unter Beachtung des Absatzes 3 in einem KI-System verarbeiten, soweit sie befugt ist, zur Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. Satz 1 gilt auch für Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679.
- (3) Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde nach Absatz 2 setzt voraus, dass
1. die Eingabe der personenbezogenen Daten in das KI-System erforderlich ist, um das KI-System zur Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit der Behörde einsetzen zu können,
 2. die im KI-System verarbeiteten personenbezogenen Daten das eingesetzte KI-Modell nicht verändern und
 3. risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden, die die Grundsätze der Datenminimierung, Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Nichtverkettung, Transparenz und Intervenierbarkeit gewährleisten und das KI-System nur personenbezogene Daten ausgibt, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Behörde im Sinne von Absatz 2 stehen.
- (4) Vor dem Einsatz sind die Nutzerinnen und Nutzer in der Behörde mindestens über Zweck und Art des Einsatzes, die Funktionsweise der eingesetzten Technik sowie die Verarbeitung selbst aufzuklären. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, dass die Ausgaben des KI-Systems eigenständig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind.“
3. In § 24 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Rechnungshofgesetzes

Nach § 13 des Rechnungshofgesetzes vom 1. Januar 1980 (GVBl. 1980, Seite 2), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. S. 389) geändert worden ist, wird folgender § 13a eingefügt:

„§13a Verarbeitung personenbezogener Daten in KI-Systemen

Der Rechnungshof darf personenbezogene Daten in KI-Systemen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben verarbeiten. § 16a Absatz 2 bis 4 des E-Government-Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin, des

Rechnungshofgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes] geändert worden ist, gilt für den Rechnungshof unter Beachtung seiner Unabhängigkeit entsprechend.“

Artikel 3 Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

Dem § 13 Absatz 6 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 16a Absatz 2 bis 4 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin, des Rechnungshofgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes] geändert worden ist, gilt für die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unter Beachtung ihrer oder seiner Rechtsstellung nach § 10 Absatz 2 entsprechend.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

1. Allgemeines

Mit der Änderung des EGovernment-Gesetzes Berlin sollen aktuelle rechtliche und technische Entwicklungen in dem Gesetz berücksichtigt werden. Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich um solche, die bereits im Vorgriff auf ein neues Digitalgesetz vorgenommen werden sollen. Der Regelungsbedarf ergibt sich aus Anforderungen der Behörden (Streichung der DE-Mail, längerer Turnus der Berichtspflicht nach § 24) sowie aus technischen Entwicklungen (Einsatz von KI-Systemen).

2. Einzelbegründung

Artikel 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin)

Zu Nummer 1: Mit Inkrafttreten des OZG-Änderungsgesetzes am 24.07.2024 ist die Verpflichtung von Bundesbehörden, einen De-Mail Zugang zu errichten, entfallen.

Aufgrund des Wegfalles zahlreicher Anbieter eines solchen Dienstes und der geringen Nutzung im Land Berlin wird die Verpflichtung auch für Landesbehörden wegfallen.

Zu Nummer 2: Der neue § 16a regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten in KI-Systemen.

Ein KI-System ist in Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (KI-Verordnung) als maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist, das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet - wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können, definiert.

Zu Absatz 1: Absatz 1 regelt die Anzeigepflicht bei Einführung eines KI-Systems. Dadurch wird dem Bedarf nach Transparenz hinsichtlich der in der Berliner Verwaltung eingesetzten KI-Systeme Rechnung getragen. Die Form der Anzeige wird durch die Senatskanzlei festgelegt. Dabei wird die Senatskanzlei den besonderen Bedürfnissen der Sicherheitsbehörden des Landes Berlin Rechnung tragen.

Zu Absatz 2: Absatz 2 schafft die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in KI-Systemen. Die Behörde muss im Rahmen der Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit handeln. Dies schließt einen Einsatz für sachfremde Zwecke aus. Zudem muss sie befugt sein, zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Vorschrift schafft also keine neuen Datenverarbeitungsbefugnisse, sondern knüpft an bestehende Regelungen an. Satz 2 erweitert die Erlaubnis auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO.

Zu Absatz 3: Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in KI-Systemen. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Die Eingabe der personenbezogenen Daten muss erforderlich sein. Die im KI-System verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen das eingesetzte KI-Modell nicht verändern. Damit wird sichergestellt, dass die Daten nur für den konkreten Anwendungsfall genutzt und nicht Teil des Modells selbst werden. Dies verhindert unkontrollierbare Lerneffekte, die Entstehung von Verzerrungen (Bias) und eine Zweckentfremdung der Daten als Trainingsmaterial. Darüber hinaus muss eine Reihe risikomindernder Maßnahmen getroffen werden, um die datenschutzrechtlichen Gewährleistungsziele zu erfüllen. Hierzu gehört auch die regelmäßige Überprüfung der rechtlichen Vorgaben, ob diese dem aktuellen Stand der Technik entsprechend und geeignet sind, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten. Etwas Anpassungsbedarfe sind unverzüglich umzusetzen.

Zu Absatz 4: Absatz 4 enthält das mindestens zu vermittelnde Maß an KI-Kompetenz, um die Vorgaben aus Art. 4 KI-VO zu erfüllen. Satz 2 hebt die

besondere Sensibilisierung der Nutzerinnen und Nutzer hinsichtlich der erforderlichen Überprüfung der Ausgaben hervor.

Zu Nummer 3: Die gemäß § 24 Absatz 4 Satz 2 EGovG Bln bestehende Berichtspflicht über Ausnahmen von der Abnahmepflicht des ITDZ gegenüber dem Abgeordnetenhaus wird von vierteljährlich auf jährlich geändert. Hintergrund ist die geringe Anzahl von zu berichtenden Ausnahmen bei gleichzeitig hohem Verwaltungsaufwand.

Die Berichtspflicht dient der Kontrollfunktion des Parlaments über die Exekutive sowie der Sicherstellung des Bemühens des ITDZ, eine Leistung zu erbringen. Beides kann auch mit einem ressourcenschonenden jährlichen Bericht geschehen.

Artikel 2 (Änderung des Rechnungshofgesetzes)

Die Einfügung des § 13 a) schafft die Rechtsgrundlage für den Einsatz von KI-Systemen auch im Aufgabenbereich des Rechnungshofs von Berlin. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in der externen Finanzkontrolle eröffnet vielfältige Möglichkeiten ihrer Modernisierung und damit der Sicherung eines wirksamen und innovativen Staatshandelns. Der prüferische Verfassungsauftrag des Rechnungshofs von Berlin gemäß Art. 95 Abs. 3 Verfassung von Berlin (VvB) kann mit modernen KI-Systemen vielseitig unterstützt und im Sinne des Allgemeinwohls gestärkt werden. Aufgrund der vollumfassenden Prüfungsrechte des Rechnungshofs gemäß §§ 88 ff. Landeshaushaltsoordnung (LHO) verarbeitet der Rechnungshof regelmäßig auch personenbezogene Daten. Damit auch bei ihrer Verarbeitung KI-Systeme eingesetzt werden können, muss diese Verarbeitung auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen.

Zu Satz 1

Satz 1 führt eine konkrete gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit KI-Systemen ein. Dabei wird der Zweck der Verarbeitung definiert, der in der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Rechnungshofs liegt. Diese Aufgaben sind in Art. 95 Abs. 3 VvB definiert und in §§ 88 ff. LHO konkretisiert. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Vermögensrechnung des Landes Berlin sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit seiner gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung. Außerdem berichtet er dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Senat im Jahresbericht und in Sonderberichten über wesentliche Prüfungsergebnisse. Und schließlich berät der Rechnungshof aufgrund seiner Prüfungserfahrung Verwaltung, Senat und Abgeordnetenhaus.

Zu Satz 2

Die neue Regelung des § 16a beinhaltet konkrete Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden in KI-Systemen. Der Zweck der Verarbeitung liegt in der Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen

Verwaltungstätigkeit. Die Befugnis zur Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten ergibt sich für den Rechnungshof insbesondere aus § 95 LHO (Auskunftspflicht). Auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen möglich.

Für weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen wird auf die Gesetzesbegründung zum § 16a EGovG Bln verwiesen.

Die Regelung normiert eine entsprechende Geltung des § 16a EGovG Bln unter Beachtung der besonderen Stellung des Rechnungshofs als oberste unabhängige Landesbehörde. Die Anwendung der einzelnen Vorschriften des § 16a EGovG Bln darf die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Finanzkontrolle nicht beeinträchtigen. Deswegen kann die Regelung in § 16a EGovG Bln nur entsprechend gelten. Insbesondere unterliegt der Rechnungshof aufgrund seiner Unabhängigkeit deshalb auch nicht der Anzeigepflicht nach § 16a Abs. 1 EGovG Bln an die IKT-Steuerung. Diese und anderen Ausnahmen finden sich auch in anderen gesetzlichen Regelungen wie z.B. im Berliner Datenschutzgesetz.

Artikel 3 (Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes)

Im Rahmen der Ausübung der Aufsichts- und Kontrollbefugnisse nach Art. 57 ff. Datenschutz-Grundverordnung sowie §§ 11 ff. Berliner Datenschutzgesetz wird der Einsatz von KI-Systemen künftig zunehmend von Bedeutung sein, so dass für ein rechtssicheres Handeln eine datenschutzgerechte Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels entsprechender KI-Systeme notwendig ist.

Artikel 4

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

3. Beteiligungen

- a. Senatsverwaltung für Finanzen
- b. Senatsverwaltung für Inneres und Sport
- c. Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
- d. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
- e. Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Die Regelung zum Einsatz von KI-Systemen in der Verwaltung schafft eine Rechtsgrundlage für den rechtssicheren Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Allgemeinen und großen Sprachmodellen (Large Language Models, LLMs). Der KI-Einsatz soll effizientes Verwaltungshandeln unterstützen.

I. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 9. Dezember 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

1. EGovernment-Gesetz Berlin

alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 4 Absatz 2</p> <p>Jede Behörde ist verpflichtet, auch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes sowie einen E-Mail-Zugang mit einer gängigen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, zum Beispiel PGP-Standard, zu eröffnen.</p>	<p>§ 4 Absatz 2</p> <p>Jede Behörde ist verpflichtet, auch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes sowie einen E-Mail-Zugang mit einer gängigen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, zum Beispiel PGP-Standard, zu eröffnen.</p>
	<p>§ 16a</p> <p>Einsatz von KI-Systemen</p> <p>(1) Die Einführung eines KI-Systems ist der IKT-Steuerung anzugezeigen. Die Anzeigepflicht gilt nicht, soweit berechtigte Verschwiegenheitsinteressen der Sicherheitsbehörden des Landes Berlin einer Anzeige entgegenstehen.</p> <p>(2) Eine Behörde darf zur Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit personenbezogene Daten unter Beachtung des Absatzes 3 in einem KI-System verarbeiten, soweit sie befugt ist, zur Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. Satz 1 gilt auch für Daten nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679.</p> <p>(3) Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde nach Absatz 2 setzt voraus, dass 1. die Eingabe der personenbezogenen Daten in das KI-System erforderlich ist, um das KI-System zur Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit</p>

alte Fassung	neue Fassung
	<p>der Behörde im Sinne von Absatz 2 einsetzen zu können,</p> <p>2. die im KI-System verarbeiteten personenbezogenen Daten das eingesetzte KI-Modell nicht verändern und</p> <p>3. risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden, die die Grundsätze der Datenminimierung, Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Nichtverkettung, Transparenz und Intervenierbarkeit gewährleisten und das KI-System nur personenbezogene Daten ausgibt, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Behörde im Sinne von Absatz 2 stehen.</p> <p>(4) Vor dem Einsatz sind die Nutzenden in der Behörde mindestens über Zweck und Art des Einsatzes, die Funktionsweise der eingesetzten Technik sowie die Verarbeitung selbst aufzuklären. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, dass die Ausgaben des KI-Systems eigenständig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind.</p>
<p>§ 24 Absatz 4</p> <p>Kann das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder bestehen andere dringende Sachgründe, kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten. Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich zu berichten.</p>	<p>§ 24 Absatz 4</p> <p>Kann das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder bestehen andere dringende Sachgründe, kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten. Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich jährlich zu berichten.</p>

2. Rechnungshofgesetz

alte Fassung	neue Fassung
	<p>§ 13a</p> <p>Verarbeitung personenbezogener Daten in Kl-Systemen</p> <p>Der Rechnungshof darf personenbezogene Daten in Kl-Systemen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben verarbeiten. §16 a Absatz 2 bis 4 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin, des Rechnungshofgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes] geändert worden ist, gilt für den Rechnungshof unter Beachtung seiner Unabhängigkeit entsprechend.</p>

3. Berliner Datenschutzgesetz

alte Fassung	neue Fassung
-	<p>§ 13 Absatz 6 Satz 4</p> <p>§ 16a Absatz 2 bis 4 des E-Government-Gesetzes Berlin vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin, des Rechnungshofgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes] geändert worden ist, gilt für die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unter Beachtung ihrer oder seiner Rechtsstellung nach § 10 Absatz 2 entsprechend</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin - EGovG Bln) vom 30. Mai 2016*

§ 4 Elektronische Kommunikation

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.

(2) Jede Behörde ist verpflichtet, auch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes sowie einen E-Mail-Zugang mit einer gängigen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, zum Beispiel PGP-Standard, zu eröffnen.

(3) Jede Behörde ist verpflichtet, auch Zugänge durch von ihr bereitgestellte elektronische Formulare für unmittelbar abzugebende Erklärungen zu eröffnen, wenn damit wiederkehrende Vorgänge mit Hilfe eines IT-Verfahrens bearbeitet werden und die rechtlich festgelegten Formanforderungen erfüllt werden können.

(4) Jede Behörde ist verpflichtet, neben den Zugängen gemäß den Absätzen 1 bis 3 auch Zugänge durch sonstige sichere Verfahren zu eröffnen, mit denen rechtlich festgelegte Schriftformanforderungen nach bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt werden können.

(5) Jede Behörde ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen sicheren elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

(6) Verwaltungsverfahren sind unbeschadet des Absatzes 7 in elektronischer Form abzuwickeln, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(7) Die nicht-elektronische Kommunikation und die Annahme von Erklärungen in schriftlicher Form, zur Niederschrift oder auf anderem Wege dürfen nicht unter Hinweis auf die elektronischen Zugangsmöglichkeiten abgelehnt werden.

§ 24 IKT-Dienstleister

(1) Zentraler Dienstleister für die IKT der Berliner Verwaltung ist das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ). Das ITDZ nimmt seine Aufgaben gemäß dem Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459), das durch Nummer 7 der Anlage zu Artikel I § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wahr.

(2) Das ITDZ stellt allen Behörden und Einrichtungen der Berliner Verwaltung die verfahrensunabhängige IKT sowie IT-Basisdienste zur Verfügung und unterstützt die Behörden bei der laufenden Anpassung der IT-Fachverfahren an die Basisdienste und

betreibt die dafür notwendigen Infrastrukturen. 1) Die Behörden und Einrichtungen sind für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Abnahme dieser Leistungen des ITDZ verpflichtet.

(3) Das ITDZ ist verpflichtet, seine Leistungen zu marktüblichen Preisen anzubieten. Für die Preisbildung gilt § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin. Die Marktüblichkeit ist anhand eines externen IKT-Benchmarkings mindestens einmal jährlich zu ermitteln.

(4) Kann das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder bestehen andere dringende Sachgründe, kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten. Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich zu berichten.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Entfällt.